



GEMEINDE

DINTIKON

Abfall- und Entsorgungsreglement

vom 24. Juni 2025

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Definition der Abfallarten	2
§ 4	Grundsätze	2
§ 5	Information	3
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten)	3
§ 7	Benutzungspflicht	3
§ 8	Abfallzerkleinerer	4
§ 9	Ablagerungsverbot	4
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	4
§ 11	Kompostieren	4
§ 12	Verbrennen	4
II	ABFUHREN	4
a)	Gemeinsame Bestimmungen	5
§ 13	Organisation	5
§ 14	Bediente Strassen	5
§ 15	Abfuhrdaten	5
§ 16	Bereitstellung	5
b)	Kehrichtabfuhr	6
§ 17	Umfang	6
§ 18	Bereitstellungsart	6
c)	Sperrgutsammlung	7
§ 19	Umfang	7
§ 20	Bereitstellungsart	7
d)	Grüngutsammlung	7
§ 21	Umfang	7
§ 22	Bereitstellungsart	7
e)	Weitere Spezialabfahren	7
§ 23	Umfang	7
III	SAMMELSTELLEN	8
a)	Kommunale Sammelstellen	8
§ 24	Angebot	8
§ 25	Betrieb	8
§ 26	Tierkörper	8
§ 27	Sonderabfälle	8

IV	FINANZIERUNG	9
§ 28	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren.....	9
§ 29	Gebühren.....	9
§ 30	Bemessungsgrundlage	9
§ 31	Gebührenbezug	9
§ 32	Abfallrechnung.....	9
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 33	Rechtsschutz	10
§ 34	Vollstreckung	10
§ 35	Strafbestimmungen.....	10
§ 36	Inkrafttreten.....	10
IV	ANHANG I.....	11

Abfall- und Entsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Dintikon erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dintikon . Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Dintikon zur Verfügung.

§3 Definition der Abfallarten

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle.
- 2 Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle. Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.
- 3 Siedlungsabfälle bestehen aus:
 - Kehrricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle)
 - Sperrgut (Kehrricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt)
 - Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.)
 - Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.
 - Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- 4 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- 4 Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§5 Information

- 1 Die verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Gemeinderat.
- 2 Die Gemeindekanzlei publiziert und verteilt jeweils auf Jahresbeginn einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 3 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt den vom Gemeinderat beauftragten Stellen/Personen.
- 3 Der Gemeinderat und das Bauamt sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- 4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.
- 6 Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

§7 Benützungspflicht

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
 - Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 2 Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- 3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§8 Abfallzerkleinerer

- 1 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation oder sonstige Gewässer abgeleitet werden.
- 2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§10 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 2 Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

§11 Kompostieren

- 1 Sofern die Möglichkeit besteht, sind Garten- und Küchenabfälle, sowie alle übrigen kompostierbaren Abfälle zu kompostieren.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§12 Verbrennen

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen verboten.
- 4 Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

- 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässige Abfahren an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen für die Abfuhr oder Entleerung.
- 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten.
- 3 Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen oder Entleeren der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen.
- 4 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.
- 5 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.
- 6 Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, auf öffentlichem Grund abzustellen.

§ 14 Bediente Strassen

- 1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 3 bestimmt hat;
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit und Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Das Abfuhrgut darf erst am Sammeltag bereitgestellt werden.
- 3 Für Kehricht- und Grüngutcontainer, Astbündel und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
- 4 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt oder überfüllt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

b) Kehrichtabfuhr**§17 Umfang**

- 1 Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
 - b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
- 2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

§18 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Details regelt der Anhang I.
- 2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab 6 Wohneinheiten müssen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Normcontainern (ohne Plombe) bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohneinheiten erhöhen oder reduzieren.
- 3 Unternehmungen mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern, versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Details regelt der Anhang I.
- 4 Sperrgut kann entsprechend mit Gebührenmarken versehen, anlässlich der ordentlichen Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden. Details regelt der Anhang I.
- 5 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

c) Sperrgutsammlung**§19 Umfang**

Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt.

§20 Bereitstellungsart

Jedes Stück ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngutsammlung**§21 Umfang**

- 1 Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.
- 2 Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind (nicht abschliessend):

- Katzensand
- Hundekot
- Asche- und Feuerungsrückstände
- Nicht kompostierbare Abfälle (Fleisch, gekochte Speisereste, etc.)

§22 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.
- 3 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
- 4 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

e) Weitere Spezialabfahren**§23 Umfang**

Nach Möglichkeit werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt. Diese werden im Abfallkalender aufgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§24 Angebot

- 1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie z.B. Glas, Alu/Büchsen und Textilien) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Abfallkalender.
- 2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
- 3 Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§25 Betrieb

- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 2 Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.
- 3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben des Abfallkalenders abzugeben.

§26 Tierkörper

- 1 Ganze Tierkörper von Kleinvieh, wie zum Beispiel Katzen, Hunden, Kaninchen, Geflügel, Vögel, etc. bis zu einem Maximalgewicht von 200 kg können in der Tierkadaversammelstelle der Gemeinde Dintikon deponiert werden.
- 2 Tierkadaver über 200 kg, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind speziellen Abnehmern zu überbringen.

§27 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- 2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- 3 Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§28 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§29 Gebühren

- 1 Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- 2 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde.
- 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat die Gebührenanpassungen zu publizieren und zu erläutern.

§30 Bemessungsgrundlage

- 1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack/Marke oder Abfall-Container und bei der Sperrgutabfuhr nach Grösse/Masse erhoben.
Für die Grünabfuhr wird eine Jahresgebühr/Vignette oder Bündelmarken erhoben, angepasst an die Gebindegrösse.
- 2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§31 Gebührenbezug

- 1 Der Gemeinderat definiert die Möglichkeiten des Gebührenbezugs.
- 2 Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§32 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 34 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 35 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 36 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 2008, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Vermerk betr. Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2025

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 hat das obenstehende Reglement sowie den zugehörigen Anhang betreffs Gebühren genehmigt.

Der Beschluss ist seit dem 5. August 2025 rechtskräftig.

GEMEINDERAT DINTIKON

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

sig. A. Meyer

sig. P. Kohler

Anhang I

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

1. Abfahren	<u>Kosten pro Einheit</u>	
1.1 Kehrrechtsammlung		
a) Säcke, Marken		
17 Liter	Fr.	1.50
35 Liter	Fr.	2.60
60 Liter	Fr.	4.30
110 Liter	Fr.	7.60
b) Containerplomben für eine Leerung		
600 Liter – 800 Liter	Fr.	56.00
1.2 Sperrgutsammlung		
Sperrgutmarke	Fr.	6.00
1 Marke gilt für Sperrgut bis 50 x 50 x 50 cm,		
2 Marken gelten für Sperrgut bis 100 x 50 x 50 cm,		
3 Marken gelten für Sperrgut bis 150 cm Länge und 70 cm Durchmesser		
Das Maximalgewicht beträgt 30 kg		
1.3 Grüngutsammlung		
a) Gebindemarken für regelmässige Leerungen (Jahresvignette)		
120 / 140 Liter	Fr.	65.00
240 Liter	Fr.	110.00
770 / 800 Liter	Fr.	350.00
b) Astbündel	Fr.	3.00
Länge, max. 1.5 m, Durchmesser max. 40 cm, Höchstgewicht max. 25 kg		
1.4 Häckseldienst		
Die erste Viertelstunde ist gratis.		
Nachher wird pro angebrochene Viertelstunde verrechnet	Fr.	45.00